

oder weil das Zwangsverfahren nicht hätte erfolgen dürfen, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Eine irrtümlich doppelt geleistete Zahlung kann stets zurückgefordert werden. In den hier genannten Fällen erlischt der Anspruch auf Erstattung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, welches auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

Übersteigen die zu erstellenden Beträge 100 RM, so sind sie von der Entrichtung an mit 5 % zu verzinsen; Zinsbeträge unter 1 RM werden aber nicht ausbezahlt.

Bei den Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, sowie auch bei denen auf Vermögensteuer kommt eine Verzinsung nicht in Betracht.

Wir sehen, daß die Erstattungsansprüche des Steuerzahlers gegenüber dem Fiskus zeitlich begrenzt sind; aber auch umgekehrt unterliegen die Steueransprüche des Fiskus der Verjährung, die bei hinterzogenen Steuern innerhalb zehn, sonst nach fünf Jahren eintritt.

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebes ist — im Gegensatz zur Einkommensteuer — nicht gewerbebeertragsteuerpflichtig

Für die Einkommensteuer gelten als Einkommen aus Gewerbebetrieb auch Gewinne, die bei der Veräußerung des Gewerbebetriebes erzielt werden. Nicht so bei der Gewerbesteuer. Bei der Einkommensteuer handelt es sich um eine Personalsteuer, durch welche die Person besteuert wird, bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer bildet dagegen der Gewerbebetrieb als solcher den Gegenstand der Besteuerung. Der Gewerbebeertragsteuer kann nur das unterworfen werden, was sich als Ertrag, der durch den Betrieb und die gewerbliche Tätigkeit hervorgebracht wird, darstellt. Nur die Ausübung des Gewerbes unterliegt der Gewerbesteuer. Die Veräußerung eines Betriebs gehört nicht mehr zur Ausübung, sondern betrifft das Objekt, auf dessen Grundlage der gewerbesteuerpflichtige Betrieb überhaupt erst stattfindet.

Geht ein Gewerbebetrieb durch Veräußerung unverändert auf einen neuen Inhaber über, so wird die Gewerbesteuer lediglich auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes umgeschrieben. Der Veranlagung für das nächste Rechnungsjahr wird dann der Ertrag zugrunde gelegt, den der Betrieb in dem vorangegangenen Jahr sowohl unter dem alten wie dem neuen Inhaber gehabt hat. Auf den Veräußerungsgewinn wird in keiner Weise Rücksicht genommen, denn dieser Gewinn ist Einkommen des Veräußerers, nicht Ertrag des gewerblichen Unternehmens.

Wird das Geschäft bei einer Veräußerung im ganzen von dem Erwerber in wesentlich veränderter Form weitergeführt, dann ist der Gewerbebetrieb des früheren Inhabers eingestellt, und seine Gewerbesteuerpflicht fällt mit dem Ablauf des Monats fort, in welchem die Einstellung erfolgt ist. Die Veranlagung des neuen Inhabers erfolgt in diesem Falle unter Zugrundelegung des Ertrags des ersten Wirtschaftsjahres des neuen Unternehmens.

Bei der Einkommensteuer soll auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Teils des Betriebs besteuert werden. Unter Teil des gewerblichen Betriebs in diesem Sinne ist aber nur ein in sich geschlossener, organisatorisch selbständiger Teil des Betriebs zu verstehen. Die Veräußerung einzelner Gegenstände des Betriebsvermögens sind damit nicht gemeint, denn solche Verkäufe vollziehen sich innerhalb des Betriebs, und ist der Gewinn daraus dem gewerbesteuerpflichtigen Ertrage hinzuzurechnen.

Es mag hierzu noch darauf hingewiesen werden, daß die entgeltliche Veräußerung eines gewerblichen Unter-

nehmens, abweichend von der früheren Auffassung, jetzt als umsatzsteuerpflichtiger Vorgang angesehen wird, indem ein solcher Verkauf als letzter Akt der gewerblichen Tätigkeit des bisherigen Betriebsinhabers gilt.

Zur Bedeutung der Steuerkarte für die Zuschläge zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber hat bekanntlich stets 10 % vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug als Lohnsteuer einzubehalten, wenn ihm der Arbeitnehmer seine Steuerkarte nicht aushändigt. Bei schuldhafter Nichtvorlage der Steuerkarte kann infolgedessen eine Erhöhung der Lohnsteuer eintreten, da etwa sonst zu berücksichtigende Ermäßigungen in Wegfall kommen. Eine spätere Vorlage der Steuerkarte bzw. Nachholung der Eintragungen kann auch hierin keine Milderung herbeiführen, denn nach den Bestimmungen für die Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn ist der mit 10 % voll einbehaltene Lohnsteuerbetrag zu Recht in Abzug gebracht. Die Erhöhung der Lohnsteuer ist von Rechts wegen eingetreten, weshalb auch eine Erstattung nicht in Frage kommt.

Wenn ein lediger Arbeitnehmer eine Steuerkarte nicht vorlegt, so ist auch der Ledigenzuschlag nach der vollen zehnprozentigen Lohnsteuer zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa bei Vorlage der Karte ein niedrigerer Lohnsteuerbetrag einzubehalten wäre. Stellt sich jedoch heraus, daß der Arbeitnehmer, z. B. weil er inzwischen geheiratet hatte, dem Ledigenzuschlag nicht unterlag, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei Nachbringung des Nachweises die durch Berechnung eines Ledigenzuschlags zuviel erhobene Lohnsteuer durch Anrechnung auf die bei den nächsten Lohnzahlungen zu entrichtende Lohnsteuer des betreffenden Arbeitnehmers zu erstatten. Dies gilt sowohl für den Fall der Nichtvorlage der Steuerkarte sowie der Vorlage einer unvollständigen Karte.

Der Arbeitgeber ist mangels Vorlage der Steuerkarte wie auch bei Nichtbringen der vorgesehenen amtlichen Nachweise des Arbeitnehmers über seine Befreiung vom Ledigenzuschlag zwar berechtigt, den Zuschlag einzubehalten und so seiner etwaigen Haftbarmachung zu entgehen. Er kann aber bei Unterlassung der Einbehaltung der Zuschläge nicht haftbar gemacht werden, wenn er nachweisen kann, daß im Zeitpunkt der Lohnzahlung die sachliche Voraussetzung der Erhebung der Zuschläge, nämlich das Ledigsein, nicht gegeben war.

(II 853)

Uhrmacher, werde Kaufmann!

Das Schlagwort genügt allein nicht. Hier ist der Weg, der zu diesem Ziele führt:

Bücher für den Fortschrittlichen! Neue Preise!

Verkaufen und Organisieren im Einzelhandel, Verfasser: H. W. Tumena, 162 Seiten, kart. 4,30 RM, geb. 5,20 RM.

Hinter dem Ladentisch, Verfasser: Marianne Ley und H. W. Tumena, viele Abbildungen aus der Praxis, 0,70 RM.

Zu beziehen durch:

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V., Halle (S.), Königstr. 84